

Leitfaden Lernprogramm gegen häusliche Gewalt für Männer

**Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Basel-Landschaft
für Behörden und Institutionen**

Juli 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Häusliche Gewalt.....	4
2.1. Definition.....	4
2.2. Ursachen und Risikofaktoren von Gewalt in Paarbeziehungen.....	4
2.3. Folgen für die Betroffenen	5
2.4. Kinder und Jugendliche als indirekte Opfer häuslicher Gewalt.....	5
2.5. Volkswirtschaftliche Folgen	6
2.6. Gesetzliche Grundlagen zur häuslichen Gewalt.....	6
2.7. Die Gewaltspirale.....	8
2.8. Täterarbeit.....	9
3. Lernprogramm gegen häusliche Gewalt für Männer	10
3.1. Ziele des Lernprogramms	10
3.2. Zielgruppe	10
3.3. Organisatorischer Rahmen	10
3.4. Modulübersicht	11
3.5. Wirksamkeit.....	11
4. Handlungsbedarf im Kanton Solothurn.....	12
5. Formen der Teilnahme und Sanktion	13
5.1. „Freiwillige“ Teilnahme (Vertragsabschluss für Verbindlichkeit)	13
5.2. „Unfreiwillige“ Teilnahme als Massnahme.....	13
5.3. Weitere Grundlagen zur Teilnahme	13
5.4. Sanktion bei Nichtbefolgung der Anordnung zur Teilnahme am Lernprogramm	13
5.5. Checkliste für die beteiligte Behörde zur Motivation der freiwilligen Teilnahme	14
5.6. Notwendige Akten zur Weiterleitung.....	14
6. Organigramm / Ablaufschema	15
7. Nützliche Adressen.....	17
8. Quellenverzeichnis.....	17
9. Annex	18

1. Einleitung

Häusliche Gewalt gehört zu den wichtigsten sozialen Problemen unserer heutigen Gesellschaft. Dennoch wird sie in der Öffentlichkeit noch immer tabuisiert oder verharmlost. Gewalt innerhalb der Familie oder einer Lebensgemeinschaft ist entgegen einer weit verbreiteten Auffassung keine Privatsache und sie ist auch kein individuelles, sondern ein gesellschaftliches Problem. Zwar respektiert der Staat die Intimität der häuslichen Sphäre, dies aber nur soweit die körperliche oder psychische Unversehrtheit nicht gefährdet ist.

Im Kanton Solothurn wurden bereits bestimmte Präventions-, Schutz- und Interventionsmassnahmen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt getroffen. Diese sind jedoch nicht ausreichend, um die sog. „Gewaltspirale“ zu durchbrechen. Ebenfalls unzureichend sind die freiwilligen Beratungsangebote für die Gewaltausübenden, um alle Täter in die Verantwortung zu ziehen.

Ausgehend von dieser Situationsanalyse wurden verschiedene Massnahmen zur Intervention gegen die häusliche Gewalt geprüft und das „Lernprogramm gegen häusliche Gewalt für Männer“ des Kantons Basel-Landschaft, das seit 2001 von der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt angeboten wird, als geeignet befunden. Das Lernprogramm stützt sich auf das Konzept des amerikanischen Modells „domestic abuse intervention project“ aus Duluth, Minnesota USA. In verschiedenen Ländern, hauptsächlich im deutschsprachigen Raum, laufen ebenfalls Interventionsprojekte, die sich auf dieses Modell beziehen. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Lernprogramm gegen häusliche Gewalt sind durchwegs positiv. Deshalb schliesst sich nun nebst dem Kanton Basel-Stadt und Aargau auch der Kanton Solothurn dem Lernprogramm gegen häusliche Gewalt des Kantons Basel-Landschaft an.

2. Häusliche Gewalt

2.1. Definition

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung psychische, physische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen.

Häusliche Gewalt richtet sich gegen:

- Frauen und Männer in Partnerschaften und Trennungssituationen
- Kinder und Jugendliche in der Familie
- Geschwister und ältere Menschen im Familienverband

Es wird hauptsächlich zwischen verschiedenen Gewaltformen unterschieden, die einzeln oder zusammen auftreten können:

Physische Gewalt

Umfasst Schlagen mit und ohne Gegenstände, Stossen, Schütteln, Beissen, Würgen, Fesseln, Gegenstände nachwerfen, tätliche Angriffe bis hin zu Tötungsdelikten.

Sexuelle Gewalt

Umfasst das Zwingen zu sexuellen Handlungen bis hin zu Vergewaltigungen.

Psychische Gewalt

Umfasst sowohl schwere Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Auflauern nach einer Trennung (Stalking), als auch Formen, die für sich allein keine unmittelbare Bedrohung darstellen, die aber in ihrer Summe als Gewaltausübung bezeichnet werden müssen. Dazu gehören diskriminierende Gewalt wie Missachtung, Beleidigung, Demütigung, Erzeugen von Schuldgefühlen, Einschüchterung oder Beschimpfung.

Soziale Gewalt

Umfasst Einschränkungen im sozialen Leben einer Person wie Bevormundung, Verbot oder strenge Kontrolle von Familien- und Aussenkontakten, Einsperren.

Ökonomische Gewalt

Umfasst Arbeitsverbote oder Zwang zur Arbeit, Beschlagnahmung des Lohnes, wie auch die alleinige Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen durch eine/n der PartnerInnen.

Weitere Informationen dazu im EDI-„Informationsblatt: Definition, Formen und Betroffene häuslicher Gewalt“.

2.2. Ursachen und Risikofaktoren von Gewalt in Partnerschaften

Die Ergebnisse von Studien zu Ursachen und Risikofaktoren von Gewalt von Männern an Frauen in Partnerschaften sind uneinheitlich. Aus der Vielzahl von untersuchten Aspekten ergibt sich ein Kern von Ursachen und Risikofaktoren.

Die wichtigsten davon, die sich in mehreren repräsentativen Studien bestätigt haben, sind Individuum, Beziehung / Partnerschaft, Gemeinschaft und Gesellschaft.

Auf der Ebene **Individuum** spielen mehrere Aspekte eine wichtige Rolle. Studien belegen, dass Männer, die in ihrer Kindheit körperlich oder sexuell missbraucht worden sind oder Gewalt zwischen den Eltern beobachtet haben, häufiger Gewalt in der Partnerschaft ausüben. Unter anderem ist belegt, dass zwischen Alkoholkonsum und Gewalt in der Partnerschaft ein starker Zusammenhang besteht. Auch antisoziales Verhalten und Delinquenz ist ein Risikofaktor für Paargewalt. Stressfaktoren wie Arbeitslosigkeit, Überbelastung etc. werden in Studien in Zusammenhang mit Gewalt gebracht.

Auf der Ebene **Beziehung / Partnerschaft** belegen Forschungen, dass ein enger Zusammenhang zwischen der Machtverteilung innerhalb der Partnerschaft und der Partnerschaftsgewalt besteht. Das Machtgefälle entsteht auf den Ebenen Dominanz und Kontrolle, Verteilung der sozio-ökonomischen Ressourcen und Statusunterschieden sowie der Arbeitsteilung der privaten Aufgaben wie Haushalt und Kinderbetreuung. Auch Konflikte, Kommunikationsschwierigkeiten in der Beziehung und belastende Lebenssituationen hängen mit dem Vorkommen von Gewalt zusammen.

Auf der Ebene **Gemeinschaft** spielt das soziale Netz eine wichtige Rolle. Soziale Isolation und fehlende soziale Unterstützung können sowohl als Bedingung als auch Folge von Gewalt gesehen werden. Das soziale Netz kann die Entstehung von Gewalt aber auch begünstigen. Dies ist dann der Fall, wenn die Beteiligten und das Umfeld Gewalt tolerieren und als normal erachten.

Auf der **gesellschaftlichen** Ebene schaffen soziokulturelle Normen, namentlich betreffend die Geschlechterrollen und den Umgang mit Gewalt, sowie deren Manifestierung auf rechtlicher und politischer Ebene und in den Medien ein Gewalt förderndes bzw. ein zu Gewaltlosigkeit beitragendes Klima.

Weitere Faktoren wie soziodemografische, -ökonomische und -kulturelle Merkmale können ein Risiko für Gewalt in der Partnerschaft darstellen. Relevante Faktoren sind beispielsweise ein grosser Altersunterschied zwischen Partner und Partnerin, das junge Alter der Frau, das Vorhandensein von Kindern, die Erwerbslosigkeit des Partners und ein tiefes Familieneinkommen.

Weitere Informationen dazu im EDI-„Informationsblatt: Ursachen und Risikofaktoren von Gewalt in Paarbeziehungen“.

2.3. Folgen für die Betroffenen

Gewaltbetroffene Personen haben meist unter **gesundheitlichen Problemen** körperlicher und psychischer Art zu leiden. Diese reichen je nach Intensität der erlittenen Gewalt von (schweren) Verletzungen, über Schmerzen am ganzen Körper, Atemprobleme, Gleichgewichtsstörungen, Übelkeit oder Erbrechen, Verdauungsbeschwerden bis hin zu Essstörungen. Sehr häufig kommt es zu Gedächtnis- oder Konzentrationsstörungen, Schlaflosigkeit, Nervosität und Angstgefühlen bis hin zu Panikattacken und Depressionen. Weiter kann es auch zu Alkohol- oder Drogenmissbrauch bis hin zur Suizidalität kommen.

Zu den gesundheitlichen Auswirkungen kommen sehr häufig auch **soziale Probleme** wie Stigmatisierung und als Folge soziale Isolation. Opfer häuslicher Gewalt schämen sich für die erlebte Gewalt und sind von der immer noch herrschenden Tabuisierung des Themas betroffen. Viele haben nicht den Mut über ihre Erfahrungen zu sprechen oder Hilfe zu suchen. Sie ziehen sich immer mehr von ihrem Umfeld zurück.

Besonders Frauen, die sich von ihren gewalttätigen Partnern trennen, sind häufig von **finanziellen Schwierigkeiten** betroffen. Viele Frauen sind nach einer Trennung oder Scheidung finanziell abhängig und müssen Sozialleistungen in Anspruch nehmen.

Ausländische Frauen haben noch zusätzliche **Probleme hinsichtlich ihres Aufenthaltsstatus** in der Schweiz zu befürchten, da sie aufenthaltsrechtlich von ihrem Ehemann abhängig sind. Sie müssen so lange in Unsicherheit leben, bis sie eine positive Entscheidung bezüglich ihres Aufenthaltsstatus erhalten. Diese Unsicherheit ist für viele Frauen ein Grund bei ihrem gewalttätigen Ehemann zu bleiben, da sie grosse Angst haben das Land verlassen zu müssen.

Weitere Informationen dazu im EDI-„Informationsblatt: Definition, Formen und Betroffene häuslicher Gewalt“.

2.4. Kinder und Jugendliche als indirekte Opfer häuslicher Gewalt

Die UNO schätzt, dass zwischen 133 und 275 Millionen Kinder weltweit Zeugen von häuslicher Gewalt werden. Bisher gibt es nur eine kleine Anzahl von Studien, die sich diesem Problem angenommen haben. Diese gehen davon aus, dass zwischen 10 und 30 % aller Kinder und Jugendlichen im Verlauf ihrer

Kindheit häusliche Gewalt miterleben, wobei mit zunehmender Schwere der Gewalt zwischen Eltern auch die Gefahr für die Kinder steigt, selbst misshandelt zu werden.

Kinder und Jugendliche werden bei häuslicher Gewalt nicht nur Zeugen verbaler Auseinandersetzungen, sondern auch Zeugen von Tötlichkeiten, Drohungen bis hin zu schwerer physischer und sexueller Gewalt. Fast alle Kinder sehen die Folgen der Gewalt wie Weinen und Verzweiflung, aber auch Verletzungen. Noch zu häufig werden sie von den involvierten Behörden als (indirekte) Opfer wahrgenommen.

Kinder sind bei Polizeieinsätzen in Fällen häuslicher Gewalt sehr häufig anwesend. Eine Sensibilität und Rücksichtnahme der polizeilichen Frontmitarbeitenden gegenüber den Kindern ist inzwischen gegeben. So wird die Jugendpolizei, die sowohl repressiv als auch präventiv tätig ist, bei betroffenen Kindern und Jugendlichen, welche in oder ausserhalb der Familie ein Täterverhalten an den Tag legen, beigezogen. Bei einer Kindeswohlgefährdung werden Gefährdungsmeldungen an die Oberämter gerichtet und sofort notwendige Massnahmen getroffen. Dennoch wird bei Interventionen immer noch zu wenig auf die Bedürfnisse der Kinder in dieser für sie ausserordentlich schwierigen Situation eingegangen. Dies liegt zum einen an der Überforderung der beteiligten Personen und zum andern an fehlenden Ressourcen bei den intervenierenden Institutionen.

Weitere Informationen dazu im EDI-„Informationsblatt: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“.

2.5. Volkswirtschaftliche Folgen

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen, die Gewalt gegen Frauen verursacht, sind beachtlich. In der Schweiz werden die direkten staatlichen Kosten pro Jahr auf rund 400 Millionen Franken geschätzt. Diese Schätzung umfasst Folgekosten für medizinische Behandlung, Polizei, Justiz, opferbezogene Unterstützung (wie Sozialhilfe, Opferhilfe etc.). Diese Beiträge, die von Bund, Kantonen und Gemeinden getragen werden, entsprechen allerdings nur einem beschränkten Teil der jährlich anfallenden Folgekosten. Kosten für IV, Lohnausfallkosten, Kosten für die Arbeitgeber, Kosten, die die Opfer selber tragen etc. wurden nicht mitberechnet.

Weitere Informationen dazu im EDI-„Informationsblatt: Definition, Formen und Betroffene häuslicher Gewalt“.

2.6. Gesetzliche Grundlagen zur häuslichen Gewalt

Strafgesetzbuch

Bis zum 31. März 2004 war die Mehrzahl der Straftatbestände des Strafgesetzbuches, die bei Gewalttaten in Ehe und Partnerschaft zur Anwendung gelangen konnten, als Antragsdelikt konzipiert. Die entsprechenden Taten wurden strafrechtlich nur verfolgt, wenn das Opfer einen formellen Strafantrag stellte.

Seit dem 1. April 2004 ist nun die Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) in Kraft wonach einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten, Drohung, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung in Ehe und Partnerschaft als Officialdelikte eingestufte Vergehen sind und ausnahmslos von Amtes wegen verfolgt werden müssen.

Im Unterschied zu den übrigen Officialdelikten des Strafgesetzbuches kann die zuständige Behörde neu bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten sowie Drohung in der Ehe und in der Partnerschaft das Strafverfahren provisorisch einstellen, wenn das Opfer darum ersucht oder einem Antrag der zuständigen Behörde zustimmt. Die Einstellung wird begründet mit dem Schutz bestimmter Opferinteressen. Diese Möglichkeit zur Einstellung des Strafverfahrens besteht hingegen nicht bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung.

Das Verfahren wird wieder aufgenommen, wenn das Opfer seine Zustimmung zur provisorischen Einstellung innerhalb von 6 Monaten schriftlich oder mündlich widerruft. Ohne Widerruf verfügt die zuständige Behörde die definitive Einstellung des Strafverfahrens.

Zivilgesetzbuch ZGB

Der ab 1. Juli 2007 in Kraft getretene Art. 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ist auf den Schutz von Opfern von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen ausgelegt. Der neue Art. 28b ZGB verpflichtet die Kantone das Verfahren für die Wegweisung zu regeln und eine Stelle zu bezeichnen, die im Krisenfall diese Wegweisung unverzüglich durchführt. Eine zeitliche Begrenzung dieser Massnahme

sieht das Gesetz nicht vor und überlässt es dem Ermessen des Gerichts eine Befristung anzuordnen. Die Inanspruchnahme der zivilrechtlichen Möglichkeiten setzt immer die Initiative des Opfers voraus. Konkret bedeutet dies, dass die betroffene Person beim Gericht einen Antrag auf Anordnung von Schutzmassnahmen stellen muss, wobei sie die volle Beweispflicht trifft.

Opferhilfegesetz OHG

Mit dem Opferhilfegesetz, welches am 1. Januar 1993 in Kraft trat, wurden alle Kantone verpflichtet, Anlauf- und Beratungsstellen für Opfer (Frauen und Männer), auch von häuslicher Gewalt, einzurichten.

Spezialisierte Beratungsstellen oder kantonale Opferhilfestellen leisten und/oder vermitteln Opfer von Gewalttaten medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe. Sie leisten ihre Hilfe ambulant und wenn nötig während längerer Zeit. Die Beratung bei den Opferberatungsstellen ist kostenlos, absolut vertraulich und auch anonym möglich. Nahestehende Bezugspersonen und Angehörige können die Beratung ebenfalls in Anspruch nehmen. Der Anspruch auf Opferhilfe setzt *nicht* voraus, dass ein Strafverfahren durchgeführt wird.

Weitere Informationen dazu im EDI-„Informationsblatt: Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung“

Ausländergesetzgebung: Das neue Ausländergesetz (Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, AuG, SR 142.20), das seit dem 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, brachte einige Neuerungen vor allem bei der Auflösung der Ehegemeinschaft. Unabhängig von der Dauer der ehelichen Gemeinschaft besteht gestützt auf Art. 50 AuG auch dann ein Anspruch auf Verlängerung der Bewilligung, wenn wichtige persönliche Gründe einen Aufenthalt erforderlich machen. „Wichtige persönliche Gründe [...] können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint“ (Art. 50 Abs. 2 AuG). Wird das Vorliegen ehelicher Gewalt geltend gemacht, können die zuständigen Behörden entsprechende Nachweise verlangen. Als Hinweise für eheliche Gewalt gelten insbesondere Arztzeugnisse, Polizeirapporte, Strafanzeigen, Massnahmen im Sinne von Artikel 28b des Zivilgesetzbuches oder entsprechende strafrechtliche Verurteilungen (vgl. Art. 77 Abs. 5 und 6 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE). Kumulativ wird in Art. 50 Abs. 2 AuG verlangt, dass die soziale Wiedereingliederung im Heimatland qualifiziert gefährdet ist. Wichtig ist, dass bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, namentlich bei ehelicher Gewalt, keine erfolgreiche Integration zur Voraussetzung gemacht wird.

Rechtsgrundlagen im Kanton Solothurn

Der Kanton Solothurn hat mit der Strafverfolgungsreform, welche am 1. August 2005 in Kraft getreten ist, auch die Wegweisung und das Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt eingeführt:

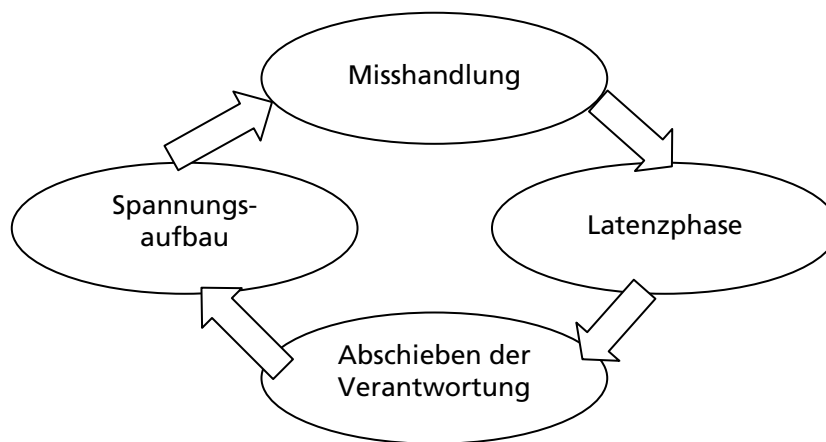
Polizeigewahrsam (§ 31 Gesetz über die Kantonspolizei; BGS 511.11): Dieser wird nicht nur im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ausgesprochen. Die Kantonspolizei kann eine Person vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn sie andere Personen ernsthaft gefährdet. Nach Wegfall des Grundes oder spätestens nach 24 Stunden ist die Person zu entlassen.

Wegweisung und Rückkehrverbot (§§ 37^{bis} ff. Gesetz über die Kantonspolizei; BGS 511.11): Die Kantons- und Stadtpolizei kann eine Person, die Familiengenossen ernsthaft gefährdet oder mit Gewalt droht, aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens 10 Tage verbieten. Die Wegweisung und das Rückkehrverbot können sich auf weitere klar bezeichnete Orte beziehen, insbesondere auf den Arbeitsort oder den Schulort der gefährdeten Personen. Die Polizei nimmt der weggewiesenen Person sämtliche Schlüssel zur Wohnung und zu anderen Räumen ab.

Weitere Informationen dazu in der Broschüre des EDI: „Häusliche Gewalt: Situation Kantonalen Massnahmen aus Rechtlicher Sicht“.

2.7. Die Gewaltspirale

Die Liebe lässt uns an Dinge glauben, denen wir sonst mit höchstem Misstrauen begegnen würden.
(Marivaux)



Misshandlungsbeziehungen sind von Gewalt geprägt, doch diese tritt nicht dauernd offen zutage. In der Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen lässt sich eine Gewaltspirale erkennen, die auch als „Rad der Gewalt“ (Walker 2003) bezeichnet wird. Der Zyklus wiederholt sich und kann meist nur durch Intervention und Begleitung von aussen durchbrochen werden.

Phase des Spannungsaufbaus

Diese Phase ist geprägt von Abwertung, Demütigung, Beschimpfungen. Das Opfer versucht, körperliche Gewalttätigkeiten zu verhindern. Es richtet seine ganze Aufmerksamkeit auf den Täter, eigene Bedürfnisse und Ängste werden unterdrückt. Auf diese Weise wird versucht konflikthafte Situationen und Misshandlungen zu vermeiden. Früher oder später kommt es trotzdem zu einer Gewalteskalation, weil das Opfer das gewalttätige Handeln des Gegenübers letztlich nicht kontrollieren kann.

Misshandlungsphase

Opfer reagieren in der Phase körperlicher Misshandlung unterschiedlich: Flucht, Gegenwehr oder Ertragen der Misshandlung. Wenn die Gewalt nicht durch Flucht oder Gegenwehr beendet werden kann, ist das Opfer den Misshandlungen ausgeliefert. Die Betroffenen wissen nicht, wann die Gewalt enden wird. Oft sind diese Situationen mit Todesängsten verbunden. Die erlittene Gewalt, der Verlust jeglicher Kontrolle, sowie die absolute Hilflosigkeit haben, nebst körperlichen Verletzungen, schwerwiegende psychische Folgen. Manche Opfer geraten in einen Schockzustand, der über Tage anhalten kann. Wenn in einem solchen Moment die Polizei gerufen wird, erscheint das Opfer vielleicht aggressiv, apathisch oder widersprüchlich in den Aussagen.

Phase der Reue und Zuwendung – Latenz- oder „Honeymoon-Phase“

Nach einer akuten Misshandlung zeigt der Täter oft Reue. Er möchte das Geschehene rückgängig machen und verspricht, sein Verhalten zu ändern. Er schämt sich und fühlt sich ohnmächtig. Es gibt Täter, die in diesem Moment Hilfe suchen – z. B. bei einer Beratungsstelle für Männer gegen Gewalt. Andere appellieren an die Liebe und an das Verantwortungsgefühl des Opfers und versprechen Besserung. Hoffend, dass sich der Partner nun wirklich verändere, ziehen viele Opfer in dieser Phase häufig das Trennungsbegehren zurück oder widerrufen Aussagen, die sie z. B. im Rahmen eines Strafverfahrens gemacht haben. Manche Frauen kehren vom Frauenhaus nach Hause zurück oder brechen eingeleitete Beratungsgespräche ab. Die Erinnerungen an die Misshandlungen werden verdrängt, der Täter Aussenstehenden gegenüber verteidigt und die erlittene Gewalt verharmlost.

Abschieben von Verantwortung

Nach der Reue folgt oft eine Suche nach der Ursache des Gewaltausbruchs. Viele Täter empfinden die Gewalttat als etwas, das „über sie gekommen ist“, das sie nicht kontrollieren können. Dementsprechend suchen sie die Gründe nicht bei sich selbst, sondern in äusseren Umständen (z. B. Alkoholkonsum, Schwierigkeiten bei der Arbeit) oder bei der Partnerin. Die Verantwortung wird abgeschoben, die Schuld bei anderen gesucht. Viele gewaltbetroffene Frauen und Männer akzeptieren dies und verzeihen dem

reiligen Partner. Um das Gefühl der totalen Ohnmacht zu vermeiden, übernehmen sie oft sogar die Verantwortung für das gewalttätige Handeln. Das gibt ihnen die Illusion, eine nächste Gewalteskalation verhindern zu können. Die Opfer übernehmen so Verantwortung für eine Tat, die sie nicht begangen haben und haben oft auch Schuldgefühle, weil sie das gewalttätige Verhalten des Partners nicht verhindern konnten. Als Folge müssen sich die Täter für ihr Verhalten nicht mehr verantwortlich fühlen.

Weitere Informationen dazu im EDI-„Informationsblatt: „Gewaltspirale in Paarbeziehungen“.

2.8. Täterarbeit

Als Eckpunkte für die Arbeit mit Tätern gelten folgende Richtsätze:

- Gewalttätiges Verhalten ist erlernt; alternative, sozialverträgliche Verhaltensweisen können ebenfalls erlernt werden.
- Täter sind für ihr gewalttätiges Verhalten zu 100 % verantwortlich.
- Gewalttätiges Verhalten ist zielgerichtet, beabsichtigt und liegt einer Entscheidung zugrunde.
- Gewalttätiges Verhalten ist in historische und gesellschaftliche Verhältnisse und damit immer auch in Geschlechterverhältnisse eingebunden und dient überwiegend der Stabilisierung und Erhaltung von Machtverhältnissen.
- Gewalttätiges Verhalten ist kein unabwendbares Schicksal, sondern veränderbar.
- Gewalttätiges Verhalten zielt darauf ab, Kontrolle zu sichern und Macht (wieder)herzustellen.
- Häusliche Gewalt ist kein Problem der sozialen Lage.

3. Lernprogramm gegen häusliche Gewalt für Männer

© Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Basel-Landschaft

3.1. Ziele des Lernprogramms

Das Lernprogramm hat zum Ziel gewaltausübende Männer in die Verantwortung zu ziehen, die Gewalt zu stoppen und das Opfer zu schützen.

In den Modulen findet eine intensive Auseinandersetzung mit Aggression und Gewalt statt und die Männer lernen die Fähigkeit der gewaltfreien Konfliktlösung.

3.2. Zielgruppe

Das Lernprogramm richtet sich an Männer, die in der Ehe oder Partnerschaft Gewalt gegen eine Frau anwenden oder angewendet haben. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Mindestalter von 18 Jahren
- Minimale Bereitschaft zur Teilnahme an einem Lernprogramm
- Mündliche Verständigung auf Deutsch
- Keine akute Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenabhängigkeit
- Keine akute Suizidgefährdung oder psychische Erkrankung

Ein Bestandteil des Lernprogramms ist die Kontaktaufnahme durch die Interventionsstelle zur Partnerin oder Ex-Partnerin des Teilnehmers. Dieser Kontakt findet per Telefon statt und soll in erster Linie dazu dienen, abzuklären, ob sich das Opfer sicher fühlt oder weitere Hilfe durch die spezialisierten Beratungsstellen benötigt. Nach Abschluss des Lernprogramms wird die Partnerin oder Ex-Partnerin erneut kontaktiert um abzuklären wie es ihr und den Kindern geht.

3.3. Organisatorischer Rahmen

Dauer:	26 Wochen je zwei Stunden, jeweils ein Kursabend pro Woche
Gruppengrösse:	Offene Gruppe mit maximal 12 Teilnehmern, Neuzugänge sind jederzeit möglich, mehrere parallel laufende Kurse, ein Kurs speziell für Migranten (Hochdeutsch als Kurssprache zur besseren Verständigung, Kursleiter mit Migrantenhintergrund).
Kursleitung:	Das Lernprogramm wird von zwei Personen geleitet, in der Regel von einer Frau und einem Mann. Es sind Fachleute mit langjähriger Erfahrung im Gewaltbereich.
Kosten:	Fr. 5'520.-- pro Teilnehmenden Fr. 5'000.-- werden vom Kanton Solothurn direkt an den Kanton Basel-Landschaft geleistet. Bei Abbruch des Lernprogramms werden dem ASO die Kosten pro Rata verrechnet (Fr. 190.-- pro Kursabend). Fr. 520.-- beträgt die Eigenbeteiligung des Täters und wird von diesem direkt an den Kanton Basel-Landschaft geleistet. Bei Abbruch des Lernprogramms sind diese vom Teilnehmer vollständig zu bezahlen.
Aufnahme ins Programm:	Die Teilnehmer werden durch die Behörde zugewiesen oder melden sich selber auf freiwilliger Basis.
Adresse:	Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Sicherheitsdirektion Alexa Ferel und Christine von Salis-Pughe, Stellenleiterinnen Rathausstr. 2 4410 Liestal Telefon 061 552 62 38 interventionsstelle@bl.ch www.interventionsstelle.bl.ch

3.4. Modulübersicht

Modul 1

Titel: Gewalt
Inhalt: Gewaltstopp / Gewaltdynamik aus der Opfer- und Täterperspektive / Wer hat die Verantwortung für Gewalt? / Alkohol

Modul 2

Titel: Respekt und Anerkennung
Inhalt: Respektloses, bedrohliches und abwertendes Verhalten erkennen / Respekt und Anerkennung als Grundlage einer Beziehung begreifen

Modul 3

Titel: Reden, Verhandeln und Streiten
Inhalt: Wie Kommunikation funktioniert / Faires Verhandeln und Streiten

Modul 4

Titel: Männlichkeit
Inhalt: Rollenbewusstsein entwickeln / Anpassungen einleiten

Modul 5

Titel: Partnerschaft
Inhalt: Was heisst Partnerschaft? / Partnerschaft auf der Basis der Gleichwertigkeit der Geschlechter gemeinsam gestalten

Modul 6

Titel: Vater-Sein
Inhalt: Gewalt und Kinder / Vaterrolle in schwierigen Situationen

Modul 7

Titel: Krisenbewältigung
Inhalt: Krise erkennen / Krisenmanagement

3.5. Wirksamkeit

Im Juni 2002 und Juni 2003 führte „Social Insight – Forschung Evaluation Beratung“ zwei externe Evaluationen des Lernprogramms gegen häusliche Gewalt des Kantons Basel-Landschaft durch. Dabei fanden Befragungen der Kursteilnehmer, wie auch der (Ex-)Partnerinnen der Kursteilnehmer statt. Zudem wurden die Akten betreffend die Gewaltrückfälligkeit der Kursteilnehmer analysiert, mündliche Interviewgespräche mit zuweisenden Institutionen und mit den ProgrammakteurInnen geführt und die Dokumentation zum Lernprogramm wurden miteinbezogen. Ziel der Evaluationen war es, das Lernprogramm wissenschaftlich zu begleiten, u.a. die Wirkung (Outcome) des Programms zu untersuchen sowie auszuwerten.

Die Evaluationen des Lernprogramms zeigen, dass die Gewalthandlungen der Teilnehmer in der Tendenz gesamthaft abgenommen haben. In der Zeit nach Programmende wurden ca. 50 % der Männer nicht mehr rückfällig und übten keine Gewalt mehr aus. Jedoch muss erwähnt werden, dass die Laufzeit des Programms sich zum damaligen Zeitpunkt als zu kurz erwies (Start des Programms Mai 2001), um auf quantitativer Ebene verlässliche Daten vorweisen zu können.

Gemäss Auskunft der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt des Kantons Basel-Landschaft nahmen aufgrund der positiven Erfahrungen die Neuanmeldungen von zuweisenden Stellen in den vergangenen Jahren stetig zu. Im Jahr 2004 waren es 60 Männer mit Wohnsitz in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, welche für das Lernprogramm angemeldet wurden. Im Jahr 2008 wurden bereits 80 Anmeldungen registriert. Ein Zuwachs der Nachfrage bzw. der Anmeldungen von zuweisenden Stellen kann somit registriert werden. Insgesamt haben in den Jahren 2004 bis 2008 123 Männer das Lernprogramm besucht.

Eine weitere Evaluation soll in den nächsten zwei Jahren durchgeführt werden.

4. Handlungsbedarf im Kanton Solothurn

Aus der Kriminalstatistik des Kantons Solothurn (KRISTA), der Statistik der Staatsanwaltschaft Solothurn und der Statistik der OPFERHILFE AG/SO sind folgende Zahlen im Zusammenhang mit der häuslichen Gewalt zu entnehmen:

	2006	2007	2008	2009	2010
Tätlichkeiten	177	126	220	179	189
Drohungen	72	42	175	160	191
Wegweisungen	116	100	96	97	74
Haftanträge	8	11	keine Erfassung	keine Erfassung	2
Def. Einstellungen	64	35	79	85	92
Verurteilungen	56	13	68	47	94
Rückzüge	2	2	6	4	1
Einstellungen (Art. 55a StGB)	139	46	114	127	107
Von der Opferberatungsstelle OPFERHILFE AG/SO betreute Personen	118	84	91	140	175

Die Wegweisung eignet sich als Instrument zur akuten Krisenintervention. Sie leistet einen wichtigen Beitrag, um Eskalationen häuslicher Gewalt zu verhindern. Erfahrungen aus Deutschland, Österreich und St. Gallen zeigen, dass die polizeiliche Wegweisung flankierende Massnahmen bedingt. Ohne Verbesserung des Opferschutzes und Inverantwortungnahme der Gewaltausübenden, damit eine nachhaltige Verhaltensänderung eintritt, kann die Wegweisung gar kontraproduktiv wirken, d.h. das Risiko, nochmals Opfer häuslicher Gewalt zu werden, kann sich erhöhen.

Aufgrund dieser auffallenden Zahlen hat sich der Kanton Solothurn im Jahre 2010 entschieden, ein vierjähriges Pilotprojekt zu starten und sich dem „Lernprogramm gegen häusliche Gewalt“, welches im Kanton Basel-Landschaft angeboten wird, anzuschliessen.

Mit der Teilnahme an diesem Lernprogramm wird durch eine intensive Auseinandersetzung mit Gewalt und Aggression versucht, den gewaltausübenden Männern eine gewaltfreie Konfliktlösung zu vermitteln. Dadurch kann die Gewaltspirale (unter 2.7. beschrieben) durchbrochen und ein wiederholter Gewaltausbruch verhindert werden.

Zudem können die volkswirtschaftlichen Kosten, welche die häusliche Gewalt verursacht, verringert werden. Die Investitionen in das Lernprogramm zahlt sich aus, da durch eine mögliche Verhinderung weiterer Gewaltausübungen Folgekosten für medizinische Behandlung, Polizei, Justiz und opferbezogene Unterstützung (wie Opferhilfe, Aufenthalt im Frauenhaus etc.) minimiert werden können.

5. Formen der Teilnahme und Sanktion

5.1. „Freiwillige“ Teilnahme (Vertragsabschluss für Verbindlichkeit)

- eigene Recherche und selbständige Anmeldung
- Wegweisungsverfügung weist auf das Lernprogramm hin, zusätzliche mündliche Information durch die Polizei (§ 37ter Gesetz über die Kantonspolizei; BGS 511.11)
- Information durch das Haftgericht im Rahmen der Verlängerung des polizeilichen Gewahrsams und bei Beschwerden gegen ein von der Polizei verfügtes Rückkehrverbot (anlässlich der Anhörung oder im schriftlich begründeten Entscheid)
- Information bei der provisorischen Einstellung nach Art. 55a StGB
- hängiges Strafverfahren: Anmeldung auf freiwilliger Basis

5.2. „Unfreiwillige“ Teilnahme als Massnahme

Während der Untersuchungshaft

- Teilnahme als Ersatzmassnahme anstelle der Untersuchungshaft Art. 224 Abs. 2 und 3 StPO; Art. 237 StPO

Durch die Staatsanwaltschaft

- Teilnahme im Strafbefehlsverfahren Art. 352 ff. StPO

Durch das Strafgericht

- Weisung zur Teilnahme bei bedingten/teilbedingten Strafen: Art. 44 Abs. 2 StGB (bzw. während der Probezeit: Art. 46 Abs. 2 i.V.m. Art. 94 StGB)
- Weisung zur Teilnahme bei Anordnung einer Massnahme: Art. 56 Abs. 5 StGB (Problem: hohe Anforderungen bei Art. 63, deshalb eher ungeeignet)
- Weisung zur Teilnahme bei der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe/ freiheitsentziehenden Massnahme: Art. 87 Abs. 2 StGB (bzw. während der Probezeit: Art. 87 Abs. 3 und bei Nicht-Rückversetzung nach bedingter Entlassung Art. 89 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 94 StGB)

Durch den Straf- und Massnahmenvollzug

- Weisung zur Teilnahme bei der bedingten Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug: Art. 62 Abs. 3 StGB (bzw. während der Probezeit: Art. 62a Abs. 5 i.V.m. Art. 94 StGB)

Verfahrensmodalitäten

- Weisung zur Teilnahme bei Gewährung besonderer Vollzugsformen gemäss §§ 21 ff. StVV
- Teilnahme als Punkt im Aussöhnungsverfahren/Vergleich: Art. 316 StPO

5.3. Weitere Grundlagen zur Teilnahme

Zivilgericht

- Eheschutzverfahren: Massnahmen (mit Einverständnis): Art. 172 Abs. 2 i.V.m. Art. 28b Abs. 1 ZGB
- Ehescheidung (mit Einverständnis): Art. 276 Abs. 2 ZPO

Vormundschaftsbehörde

- Kinderschutzmassnahmen: Art. 273 ZGB und Art. 307 ff. ZGB

5.4. Sanktion bei Nichtbefolgung der Anordnung zur Teilnahme am Lernprogramm

- Förmliche schriftliche Ermahnung zur Einhaltung der Weisung
- Erneute Anordnung der Teilnahme: Art. 95 Abs. 4 StGB
- Verlängerung der Probezeit: Art. 95 Abs. 4 StGB
- Anordnung von Bewährungshilfe: Art. 95 Abs. 4 StGB
- Widerruf der bedingten Strafe: Art. 95 Abs. 5 StGB
- Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug: Art. 95 Abs. 5 StGB

5.5. Checkliste für die beteiligte Behörde zur Motivation der freiwilligen Teilnahme

Was Sie einem Mann über das Programm sagen können, damit er sich freiwillig anmeldet:

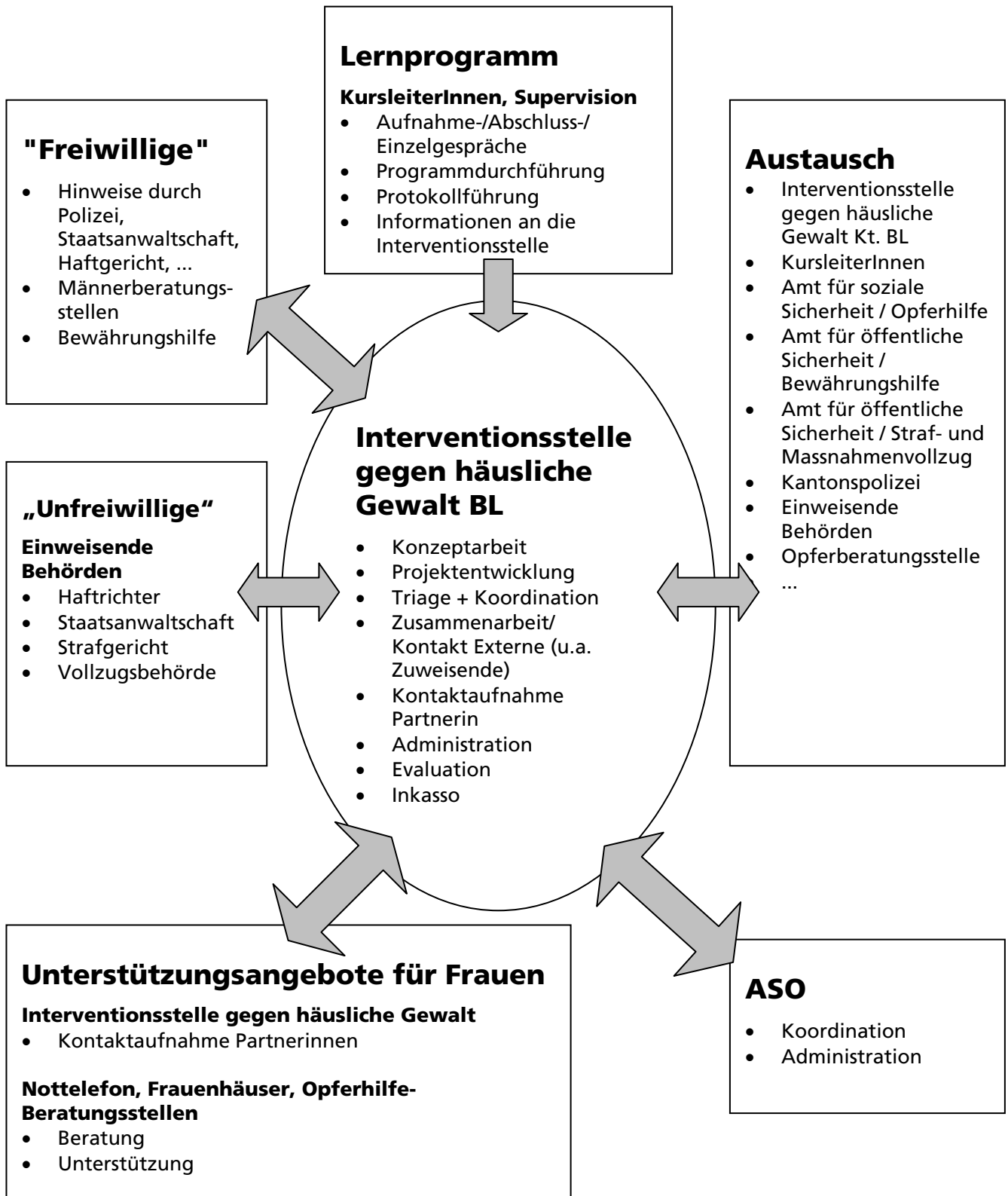
- Das Lernprogramm ist eine Massnahme, die in allen Fällen häuslicher Gewalt durch uns standardmässig angewendet wird.
- Die Aufnahme ins Programm erfolgt nach einem Vorgespräch mit der Kursleitung in Liestal. Sie werden zugewiesen und kriegen einen Termin.
- Wird das Programm nicht besucht, kann das rechtliche Folgen haben. Bei einem späteren Urteil kann der Programmbesuch positiv in die Beurteilung Ihrer Person einfliessen. Wenn Sie es jetzt nicht besuchen, kann es in Form einer Weisung ins Urteil reingenommen werden.
- Das Programm bietet eine einmalige Gelegenheit, in einer Gruppe von Männern mit ähnlichen Problemen Verhaltensänderungen zu lernen, die es ermöglichen, in Zukunft Konflikte ohne Gewalt zu lösen.
- Sie lernen im Programm, Ihre Partnerbeziehung besser zu gestalten und gemeinsam konstruktive Lösungen und Wege zu finden, statt mit Gewalt die Beziehung zu zerstören und Ihren Angehörigen Angst zu machen.
- Das Programm findet wöchentlich an einem Abend während zwei Stunden in Liestal statt und dauert insgesamt 26 Kurseinheiten.
- Sämtliche weitergehenden Fragen kann Ihnen die Kursleitung im Vorgespräch beantworten.

5.6. Notwendige Akten zur Weiterleitung

Notwendige Akten, welche die zuweisende Behörde an die Interventionsstelle und die Kursleitung übermitteln muss, damit sich diese einen Überblick zur Sachlage verschaffen kann, sind:

- Anzeige
- Polizeirapport
- Erste Einvernahme des Angeschuldigten
- Erste Einvernahme des Opfers
- Verfügung und Urteil betr. Weisung zur Teilnahme am Lernprogramm
- Polizeiliche Wegweisungsverfügung/Rückkehrverbot
- Bei komplexen Fällen: mehrere Einvernahmen (auch Zeugeneinvernahmen z. B. von Kindern) und weitere Unterlagen

6. Organigramm / Ablaufschema



Zuweisende Hafttrichter, Staatsanwaltschaft, Strafgericht, Vollzugsbehörde etc.	Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Kt. BL (IS BL)	Kursleitung Lernprogramm
Vereinbaren oder ordnen das Programm an. Fragen bei Unsicherheiten betr. Eignung des Täters die IS BL an.	Gibt bei Unsicherheiten betr. Eignung Auskunft an die zuweisenden Behörden.	
Stellen eine Kopie von notwendigen Polizei- und Gerichtsakten sowie ausgefülltes Übermittlungsblatt (s. Annex) so rasch als möglich der IS BL zu.	Erhält Kopien der Akten des Kandidaten. Aktenstudium, evtl. Einholung von weiteren Unterlagen.	
Erhalten Nachricht bei Verweigerung des Aufnahmegesprächs.	Bei Verweigerung des Aufnahmegesprächs Rückmeldung an Zuweisende.	Einladung des Kandidaten per Telefon oder schriftlich zu einem Aufnahmegespräch innert einer Woche (Checkliste und ggf. Vertrag ausfüllen). Das Einstiegsdatum wird festgelegt.
	Erhält Checkliste und Vertrag von Kursleitung.	Checkliste und Vertrag an die IS BL, eine Kopie bleibt bei der Kursleitung.
Erfahren Zeitpunkt des Beginns.	Rückmeldung des Beginns an die zuweisende Behörde. Führen das Inkasso.	Beginn LP, wird im Protokoll festgehalten.
Erhalten Meldung über Nichterscheinen.	Bei Nichterscheinen des TN sofortige Meldung an Zuweisende.	Bei Nichterscheinen, Telefon an TN, Nachfrage nach Gründen, Aufzeigen der Konsequenzen. Nochmalige Chance oder Meldung an die IS BL.
	Nach ca. 4-6 Wochen Kontaktnahme mit Partnerinnen (telefonisch oder schriftlich) und Rückmeldung an die Kursleitung. Ebenfalls Möglichkeit zu Gespräch mit dem Paar auf Wunsch beider Parteien.	Falls notwendig, Einzelgespräche mit TN (Anlässe: Motivation, Krise, negative Rückmeldung der Partnerin, Sucht, Verhaltensauffälligkeiten im LP).
Zuweisende erhalten Abschlussbericht über den Teilnehmenden.	Zwischenberichte auf Anfrage der Zuweisenden sowie Schlussbericht auf Grundlage von Rückmeldungen der Kursleitung, Kontakt zu Partnerin sowie Protokollen.	Abschlussgespräche, Teilnahmebestätigung an Teilnehmer. Differenzierte Rückmeldung an die IS BL.
	Kontakt mit Partnerin nach ca. 2 Monaten telefonisch oder mit Einladung zum Gespräch. Rückmeldung an Kursleitung.	Einladung des Absolventen nach ca. 3 Monaten zu einem Auswertungsgespräch (ca. 1h).
Zuweisende behalten die Originalunterlagen.	Behält die Kopien.	Vernichten die Kopien.

7. Nützliche Adressen

Lernprogramm gegen häusliche Gewalt:

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt
Sicherheitsdirektion
Alexa Ferel und Christine von Salis-Pughe, Stellenleiterinnen
Rathausstr. 2
4410 Liestal
Telefon 061 552 62 38
interventionsstelle@bl.ch
www.interventionsstelle.bl.ch

Koordination Lernprogramm gegen häusliche Gewalt im Kanton Solothurn:

Amt für soziale Sicherheit
Abteilung Sozialinstitutionen und Organisationen
Fachstelle Opferhilfe
Mirjana Cirkovic, Verwaltungsjuristin und Fachstellenleiterin
Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 86
mirjana.cirkovic@ddi.so.ch

Alle Informationen und Dokumente abrufbar unter der Internet-Seite:
www.aso.so.ch/opferhilfe

8. Quellenverzeichnis

Infoblätter und Broschüren herausgegeben vom Eidgenössisches Departement des Innern EDI, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Fachstelle gegen Gewalt (www.ebg.admin.ch)

- Informationsblatt: Definition, Formen und Betroffene häuslicher Gewalt
- Informationsblatt: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- Informationsblatt: Ursachen und Risikofaktoren von Gewalt in Paarbeziehungen
- Informationsblatt: Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung
- Informationsblatt: Gewaltspirale in Paarbeziehungen
- Broschüre: Marianne Schwander (2006), Häusliche Gewalt: Situation kantonaler Massnahmen aus rechtlicher Sicht

9. Annex

Übermittlungsblatt zum Aufnahmegespräch für das Lernprogramm



Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft
 Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt
 Rathausstrasse 2
 CH-4410 Liestal

Datum

ÜBERMITTLUNGSBLATT zum Aufnahmegespräch für das Lernprogramm gegen Häusliche Gewalt der Interventionsstelle

Sehr geehrte Frau Ferel/Frau von Salis

Bitte prüfen Sie, ob das Lernprogramm durchgeführt werden kann mit

Name:		
Vorname:		
Geschlecht:		
Geburtsdatum:		
Heimat:		
Adresse:		
Tel.:	(P)	(M)
Erreichbarkeit:		

Bemerkungen: (z.B. über die angeschuldigte Person, den Fortgang des Verfahrens, die Bereitschaft zum Besuch des Lernprogramms etc.)

Freundliche Grüsse

Datum

Die Verfahrensleitung:

Telefon

- Beilagen:
- Checkliste
 - Strafanzeige, Polizeirapport
 - Einvernahmeprotokoll Angeschuldigter, Opfer
 - Polizeiliche Wegweisungsverfügung/Rückkehrverbot
 - Verfügung und Urteil betr. Weisung zur Teilnahme am Lernprogramm
 - Weitere:

Bitte senden an: Sicherheitsdirektion
 Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt
 Rathausstrasse 2
 CH-4410 Liestal

Checkliste: Voraussetzungen zur Durchführung des Aufnahmegespräches

A. Information für den Teilnehmer (Kenntnisnahme unterschriftlich zu bestätigen):

1. Ich nehme vom Zweck des Programms Kenntnis, keine Gewalt in der Partnerschaft mehr anzuwenden.
Das Programm ist eine Massnahme, die in Fällen häuslicher Gewalt grundsätzlich geprüft wird. Weitergehende Informationen erhalte ich im Aufnahmegespräch.
 2. Ich bestätige den Empfang der Informations-Broschüre zum Lernprogramm.
 3. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich von der Kursleitung für ein Aufnahmegespräch kontaktiert werde und zu diesem Termin zu erscheinen habe.
 4. Ich nehme davon Kenntnis, dass der Polizeirapport, die Einvernahmeprotokolle sowie weitere Akten zwecks Vorbereitung des Aufnahmegesprächs an die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und die Kursleitung des Lernprogramms übermittelt werden. Diese unterstehen dem Amtsgeheimnis und dürfen die Akten ausschliesslich zur Vorbereitung des Aufnahmegespräches benützen.
 5. Mein Deutsch ist genügend gut, um mich mündlich zu unterhalten.
- Ich habe die oben aufgeführten Informationen zu Kenntnis genommen und die Broschüre erhalten.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass mich die Interventionsstelle kontaktiert, bin aber damit nicht einverstanden

Ort und Datum:**Unterschrift**

B. Juristische Voraussetzungen (von der zuweisenden Behörde auszufüllen)

- Es wurde in partnerschaftlicher oder familiärer Beziehung physische Gewalt ausgeübt oder angedroht ("Häusliche Gewalt").
- Es kam zu "leichteren" Handlungen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität, bzw. die Freiheit.

folgende Delikte wurden begangen:

- einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB)
- Tötlichkeiten (Art. 126 StGB)
- Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB)
- Missbrauch des Telefons (Art. 179septies StGB)
- Drohung (Art. 180 StGB)
- Nötigung (Art. 181 StGB)
- Freiheitsberaubung (Art. 183 StGB)
- Sexuelle Nötigung in leichten Fällen (Art. 189 Abs. 1 StGB)
- Weitere:

(Ausschlussdelikte: Tötung, Tötungsversuch, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in schweren Fällen)

2. Weitere Voraussetzungen

- Der Sachverhalt ist im Wesentlichen erstellt.
- Die angeschuldigte Person ist nicht (mehr) in Haft (in Ausnahmefällen kann auch vor der Entlassung ein Aufnahmegespräch organisiert werden).
- Die angeschuldigte Person kann sich auf deutsch verständigen.

Für Rückfragen:

Unterschrift Verfahrensleitung: